

Satzung des Katzenschutzvereins „ProCat Europa“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **ProCat Europa**.
2. Sitz des Vereins ist Neunkirchen – Seelscheid. Im Jahr 2000 wurde der Verein unter der Nr. VR 2293 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz unter der besonderen Zielsetzung des Schutzes der Katze in jeder Form. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Verhinderung unkontrollierten Nachwuchses von Katzen,
 - b) Unterbringung und Versorgung herrenloser Katzen,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, insbesondere im Ausland,
 - d) Bemühungen um die Einstellung unnötiger und quälerischer Tierversuche,
 - e) Aufklärende Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Eintreten für die Anerkennung des Lebensrechts der Katze,
 - g) Eintreten für die Anerkennung der Katze als Mitgeschöpf,
 - h) Eintreten für die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
5. Tätigkeitsbereich des Vereins ist Europa.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
 - 1.1 Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: die aktive und die passive.
2. Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 3.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
 - 3.2 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 3.3 Dem Mitglied ist vor einem beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zum Ausschluss zu äußern.
 - 3.4 Vereine, Verbände und sonstige Organisationen können nur Mitglied des Vereins werden, wenn deren Zweckbestimmung und Zielsetzung denen des Vereins entspricht.

4. Der Verein kann Mitglied nur in solchen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden, deren Zweckbestimmung und Zielsetzung mit denen des Vereins übereinstimmen.
5. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar.
2. Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
3. Aktive Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.
4. Passive Mitglieder fördern den Verein durch die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.

§ 4a

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Es besteht kein Erstattungsanspruch, falls die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet.
2. Der Verein hat die Mitgliedsbeiträge ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Das Mitglied erhält keine Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag; er kommt einer regelmäßigen zweckfreien Spende gleich.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins; Untergliederung

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Personen, die für den Verein tätig sind, dürfen vereinsbezogene Daten wie Mitgliederanschriften und Anschriften zur Katzenvermittlung nicht an Dritte weitergeben. Sie sind während und auch nach Beendigung der Vereinsarbeit uneingeschränkt zur Geheimhaltung verpflichtet. Daten des Vereins wie Mitgliederanschriften und Anschriften zur Vermittlung von Katzen dürfen nur für Zwecke des Vereins, zur Erfüllung dessen ideeller Aufgaben, nicht aber für gewerbliche oder berufliche Zwecke von Privatpersonen genutzt werden.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzendem, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ihr Amt direkt gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; Wiederwahl ist zulässig.
- 3.1 Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenanzahl sind Stichwahlen durchzuführen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

- 4.1 Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig beenden (Abwahl). Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Dessen Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes (Abs. 4).
5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins und alle Angelegenheiten zuständig, die nach § 8 nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - j) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung über eigene Anträge; Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - k) Erstattung des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts; Vorlage des Haushaltsvoranschlages,
 - l) Ablehnung des Beitritts von Mitgliedern; Beschlüsse über Streichung und Ausschluss.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder einer/m seiner Stellvertreter/in einzuberufen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/in anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. die der die Sitzung leitenden Stellvertreterin / des die Sitzung leitenden Stellvertreters.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert. Sie muss mindestens jedes zweite Geschäftsjahr stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung) und zusätzlich immer dann, wenn es mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort schriftlich einzuberufen.
- 2.2 Die Einberufung ist erfolgt, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet ist; sie ist fristgerecht, wenn sie einen mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstag liegenden Poststempel trägt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann eigene Anträge stellen. Dringlichkeitsanträge müssen sofort nach der Eröffnung der Versammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden, der die Entscheidung der Versammlung über deren Annahme einzuholen hat. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie können die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Neufassung und Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Form der Vertretung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen im Verein,
 - i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

6. Zur Beschlussfassung
 - über Neufassung und Änderung der Satzung
 - über Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Mit einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestellen. Das Vermögen des Vereins ist dem „Katzenschutz Bonn / Rhein-Sieg“ zuzuführen. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2010 beschlossen.